

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW	<p>Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Warendorf". Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist das Land Nordrhein-Westfalen - Bergfiskus - (c/o MWIDE, Berger Allee 25 in 40213 Düsseldorf).</p> <p>Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zur in Rede stehenden Bebauungsplanänderung.</p> <p>Ergänzend teile ich Ihnen mit, dass aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist.</p> <p>Hinsichtlich der bereitgestellten Planunterlagen werden aus bergbehördlicher Sicht folgende redaktionelle Änderungen angeregt: Im Textteil der Begründung zur Planänderung wird mit Hinweis auf die 2013 erfolgte bergbehördliche Stellungnahme zum ursprünglichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die im Planbereich vorhandenen Bergauberechtigungen eingegangen (vgl. "3.8 Bergbau").</p> <p>Die vormals auf Kohlenwasserstoffe verliehenen Erlaubnisfelder "Nordrhein-Westfalen Nord" und "CBM-RWTH" sind inzwischen jedoch erloschen, sodass eine weitere Nennung in den aktuellen Planunterlagen nicht mehr notwendig erscheint. Aus bergbehördlicher Sicht wird daher die Streichung der im Gliederungspunkt "3.8 Bergbau" enthaltenen Hinweise zu den beiden vorgenannten inzwischen erloschenen Erlaubnisfeldern angeregt.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, zur Streichung der in der Stellungnahme genannten Hinweise, wird gefolgt. Die Begründung wurde zum Satzungsbeschluss diesbezüglich klarstellend angepasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, zur Streichung der in der Stellungnahme genannten Hinweise, wird gefolgt.
2	Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 22, NL Hagen, Kampfmittelbeseitigung WL	-	-	-

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
3	Bezirksregierung Köln, Abt. 7, Dez. 72, Geobasis NRW	-	-	-
4.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 25 – Verkehr	Aus meinem Aufgabenbereich als obere Straßenaufsichtsbehörde werden hiergegen keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
5.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr	Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
6	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32 – Regionalentwicklung	-	-	-
7.	Bezirksregierung Münster, Dezernat 33 Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
8	Bischöfliches Generalvikariat Münster, Abteilung 630 - Kirchengemeinden 48147 Münster	-	-	-
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
10	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben: Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (Nordrhein-Westfalen)	-	-	-
11	Deutsche Glasfaser Holding GmbH	-	-	-
12	Deutsche Post Real Estate Germany GmbH, Regionalbereich Düsseldorf	-	-	-
13.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile - Richtfunk-Trassenauskunft deutschlandweit	Im markierten Planungsgebiet befindet sich auf dem Dach des Hauses Am Bahnhof 4 unser Mobile-Standort DO0143 von dem aus 1 Richtfunkstrecke zum Funkturm in Sendenhorst führt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Der Richtfunk, welcher in einer Höhe von 30 m über dem Boden verläuft, ist jedoch durch die geplanten Erweiterungen nicht betroffen. Daher haben wir keine Einwände.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. (es folgt die Anschrift)</p>		
14	Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile Rollout FNP 1 Richtfunk-Trassenauskunft	-	-	-
15	Deutsche Telekom Technik GmbH, West PTI 15	-	-	-
16	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - SIS/ND	-	-	-
17.	Ericsson Services GmbH Richtfunk-Trassenauskunft	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. (es folgt die Anschrift).</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
18	Evangelische Kirche von Westfalen - Bau- Kunst- Denkmalpflege	-	-	-
19.	Gemeinde Beelen, Fachbereich Bauen und Wohnen	Seitens der Gemeinde Beelen werden gegen die dargelegten Planungen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgebracht. Belange der Gemeinde Beelen werden durch die Planungen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
20	Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	-	-	-

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
21.	Handwerkskammer Münster Wirtschaftsförderung	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplans tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
22	HeidelbergCement AG	-	-	-
23.	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	<p>Wie bereits in der vorherigen Beteiligung vorgetragen begrüßen wir grundsätzlich die Absicht, die planungsrechtlichen Vorgaben im Plangebiet an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen, um die langfristige Standortsicherung und Fortentwicklung des Standortes zu sichern.</p> <p>Die Festsetzung 1.1.2 c) dient der Absicherung einer bereits genehmigten Verkaufsstätte mit maximal 220 qm Verkaufsfläche gemäß Baugenehmigung vom 12.01.1998 auf Grundlage des Bauantrags mit Betriebsbeschreibung vom 29.07.1997. Wir empfehlen innerhalb der Festsetzung dennoch den Betriebstyp zu ändern, da mit der Bezeichnung "Haus- und Gartenmarkt" ein bestimmter Typus eines Einzelhandelsbetriebs nicht ausreichend bestimmt genug gekennzeichnet ist. Zudem empfehlen wir die zulässigen Sortimente - orientiert an den Angaben aus der Betriebsbeschreibung - im Sinne einer Positivliste anzuführen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen, den Betriebstyp zu ändern und die zulässigen Sortimente anzuführen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einschätzung, dass der Betriebstyp nicht ausreichend bestimmt sei, wird nicht geteilt. Die angesprochene Festsetzung Nr. 1.1.2 c) bezieht sich auf die konkrete Baugenehmigung des „Haus- und Gartenmarkts“ vom 12.01.1998 (AZ 63-P-10750/97-4-G). Sowohl der zulässige Betriebstyp als auch das zulässige Sortiment ergeben sich aus dieser Baugenehmigung. Eine Veränderung im Vergleich zur bestehenden Rechtslage geht diesbezüglich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“, 1. Änderung nicht einher. Die angesprochene Festsetzung wurde im Vergleich zum alten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Bahnhof“ nicht verändert. Weitergehende Regelungen sind hierzu auf Ebene des Bebauungsplans nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Empfehlungen, den angesprochenen Betriebstyp zu ändern und die zulässigen Sortimente anzuführen, wird gemäß der Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.</p>
24.	Kreis Warendorf - Der Landrat	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p>Anregungen: 1. Den Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Prüfung schliesse ich mich an. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben des Musterprotokolls „A - Antragsteller (Angaben zum Plan/Projekt)“ sind in Bezug auf „Allgemeine Angaben“ (Plan/Vorhaben/Vorhabenträger) im Umweltbericht (insb. Kap. 1 und 2) aufgeführt. Angaben in Bezug auf die Stufe I: Vorprüfung sind unter Kap. 2.3.2.3 gegeben. Es ist nicht möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung wird diesbezüglich gemäß Stellungnahme der Verwaltung nicht gesehen.</p>

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zu ergänzen (es folgt die www-Adresse des Links).	Das Musterprotokoll „B - Antragsteller (Art für Art-Protokoll)“ ist nicht erforderlich, da sich für keine Art im Rahmen der Vorprüfung eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit ergibt und eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände damit ausgeschlossen wird. Ein weiterer Handlungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung wird bezüglich der Anregung zur Dokumentation der Artenschutzprüfung nicht gesehen.	
25.	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Der Änderungsbereich liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden zur 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
26	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	-	-	-
27	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: BUND	-	-	-
28	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: LNU	-	-	-
29.	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW: NABU	<p>Im Namen und mit Vollmacht des BUND Landesverbandes Nordrhein-Westfalen e. V., des NABU Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Warendorf und des Vereins für Natur- und Umweltschutz VNU / LNU im Kreis Warendorf nimmt Frau [...] im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit wie folgt Stellung:</p> <p>Der Umweltbericht führt aus: die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vB-Plan), 1. Änderung, gemäß § 12 BauGB ermöglicht eine projektbezogene Festlegung von Planinhalten, die über die Festsetzungsmöglichkeiten eines angebotsorientierten Bebauungsplans gemäß § 9 BauGB hinausgeht. Außerdem können in dem zugehörigen Durchführungsvertrag und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) weitere Regelungen aufgenommen werden. Diese Detaillierungsmöglichkeiten sollen zur Si-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird gemäß Stellungnahme der Verwaltung nicht gefolgt.

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>cherung der Planungsziele an diesem Standort genutzt werden, um die Verträglichkeit mit der Umgebung und die Einbindung in das örtliche Gefüge zu gewährleisten.</p> <p>Unter dieser Voraussetzung weise ich auf die folgenden Punkte hin. Die Seitenangaben beziehen sich auf den "Umweltbericht - Entwurf zur Offenlage".</p> <p>S. 26, Abb. 6 1) <i>Sicht verschattende Bänder im Zaun im Bereich der nordöstlichen Zufahrt</i> (Anmerkung: ich kann auf dem Luftbild und in den Plänen nur eine südöstliche und eine nordwestliche Zufahrt erkennen)</p> <p>Diese Bänder - soweit es sich nicht um die Tore handelt - sollten unbedingt ersetzt werden und zwar durch immergrüne Klimmer, wie Efeu. Dieser ist bezüglich Bodenansprüchen und Pflanzlochgröße außerordentlich genügsam und würde im Zaunbereich selbst in einem Schotterumfeld gedeihen. Wichtig ist in der Pflege ein jeweils nur abschnittsweiser Schnitt, so dass sich Bereiche mit zwei- und mehrjährigen Blütenständen entwickeln können. Diese bieten im Herbst eine exzellente Bienenweide und das ganze Jahr über Nistmöglichkeiten sowie die Entwicklung einer reichhaltigen Insektenfauna. Zäune mit eingeflochtenen Kunststoffbändern werden leider bereits in Privatgärten zunehmend statt Hecken eingesetzt. Die Raiffeisen Waren-dorf eG sollte hier bewusst auf eine mit Pflanzen gestaltete Lösung setzen und als Vorbild dienen. Für die Tore sollte natürliches Material verwendet werden.</p> <p>S. 29 <i>"Das Betriebsgelände wird durch eine Baumreihe aus überwiegend Birken (Betula pendula) und Pappeln (Populus) nach Süden abgeschirmt"</i></p> <p>Das Betriebsgelände wird zwar durch eine Baumreihe nach Süden abgeschirmt, jedoch befindet sich diese Baumreihe</p>	<p><u>Zu Punkt 1 (Anregungen zu Seite 26 des Umweltberichts):</u> Aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem entsprechenden Vorhaben- und Erschließungsplan sowie aus der vorliegenden Begründung mit Umweltbericht geht hervor, dass eine geschlossene Strauchpflanzung entlang der nördlichen Grenze des Betriebsgeländes erfolgt (siehe Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9(1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB, insb. Teilfläche B). Eine Anpflanzung von Sträuchern ist im Bereich des Tores bzw. der Zufahrt zum Nachbargrundstück nicht sinnvoll. Um den notwendigen und bereits umgesetzten Blendschutz gegenüber betriebsbedingten Lichtimmissionen und Blendwirkungen aufrecht zu halten, ist die Nutzung von strapazierfähigen Bändern im Tor unumgänglich. Durch die direkt an das Tor anschließenden Strauchpflanzungen ist ein Entfernen der Bänder, abseits des Tores, unmittelbar vor erfolgenden Pflanzungen möglich. Zusammenfassend wird der Anregung, die bestehenden Sichtschutzbänder durch die angeregten Bepflanzungen zu ersetzen, nicht gefolgt.</p> <p><u>Zu Punkt 2 (Anregungen zu Seite 29 des Umweltberichts):</u> Im Rahmen der Stellungnahme wird u. a. drauf hingewiesen, dass eine bestehende Baumreihe ganz oder teilweise beseitigt werden könnte. Zukünftige und nicht absehbare Entwicklungen sind jedoch spekulativ bzw. nicht belegbar und können damit nicht</p>	

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>auf einem Fremdgrundstück. Birken und Pappeln sind relativ kurzlebig. Die Anfälligkeit für Windwurf und Astausbrüche kann die Eigentümerin jederzeit veranlassen, diese Baumreihe ganz oder teilweise zu beseitigen. Daher wäre hier ergänzend zu überlegen, ob nicht auch an Grenzmauern und Hallenwänden eine Begrünung durch Efeu - evtl. gemischt mit Parthenocissus - vorgenommen werden sollte.</p> <p>S. 58 Kap.3.2 <i>"Es sind vornehmlich Stieleichen (Quercus robur) zu pflanzen. Südlich des Regen- und Löschwasserrückhaltebeckens sind Silber-Weiden (Salix alba) vorzusehen."</i></p> <p>Diese Baumarten unterstreichen den Charakter der umgebenden Landschaft. Ist es lediglich ein Versehen oder die unbemerkt gebliebene Übernahme eines Textbausteines, wenn unter: D. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB und BauNVO ausgeführt wird</p> <p><i>4.1 Die gesamte Fläche für Anpflanzungen ist mit standortgerechten heimischen Gehölzen geschlossen zu begrünen und mit einem Pflanzbedarf von 1 Stück/m² anzulegen. Es sind Reihenpflanzungen vorzunehmen. Es sind mindestens 10% Hochstämme zu anzupflanzen, davon dürfen in Summe höchstens 20 % Pappeln der folgenden Arten verwendet werden: Silber-Pappel (populus alba), Zitter-Pappel (populus tremula), Grau-Pappel (populus canescens).</i></p> <p>Dies sollte entsprechend berichtigt werden.</p>	<p>Grundlage einer Bewertung mit daraus resultierenden Maßnahmen sein. Regelungen zur Begrünung von Grenzmauern oder Hallenwänden werden auf Ebene der Bauleitplanung vor dem Hintergrund der bestehenden Sachlage als nicht notwendig bewertet. Sollten hierzu ggf. doch Maßnahmen erforderlich werden, können diese sachgerecht auf der nachgelagerten Umsetzungsebene erfolgen. Es gilt hier das planerische Zurückhaltungsgebot, das eine Überregelung verhindern soll, nicht zuletzt weil ggf. mögliche Maßnahmen oft durch die Lösung im Detail bestimmt werden.</p> <p><u>Zu Punkt 3 (Anregungen zu Seite 58 des Umweltberichts):</u> Bei der Textpassage handelt es sich um einen Auszug aus dem derzeit rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Bahnhof“ (2014). Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsräume „Lehmplatten um Hoetmar Drensteinfurt und Ahlen (LR-IIIa-054)“ und „Angeltal (LR-IIIa-052)“. Natürlicherweise kommen in diesen Landschaftsräumen vornehmlich Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und in geringem Umfang Buchen-Eichen- und Waldmeister-Buchenwald in verschiedener Ausprägung vor. In Anlehnung an die potenziell natürliche Vegetation und die Laubwaldkomplexe u. a. aus struktureichem, naturnahem, gut ausgebildetem Eichen-Hainbuchenwald des südöstlich des Plangebiets gelegenen FFH-Gebiets „Broeckerholz“ (DE-4113-301) wird für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes insbesondere die Stieleiche als typische Baumart der genannten Landschaftsräume vorgesehen. Im vorliegenden Umweltbericht werden keine Hinweise auf die Pflanzung von Pappeln gegeben. Eine Anpassung der Unterlagen ist demnach nicht notwendig.</p>	

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>S.60 Kap. 3.2 <i>"Es sind Stieleichen (Quercus robur) in Säulenform zu pflanzen."</i></p> <p>Hinsichtlich Nahrungsangebot und Brutmöglichkeiten wären heimische großwüchsige Sträucher wie Crataegus monogyna oder Prunus padus natürlich viel zielführender. Was sie nicht an Höhe erreichen, machen sie durch ihren vollen strauchartigen Wuchs wieder wett. Auch die gestalterische Antwort auf die gegenüber liegenden naturnahen Pflanzungen wäre schlüssiger. Verständlich ist die Angst vor Ästen und Zweigen, die in die Fahrbahn wachsen. Jedoch muss der Bewuchs auf dem Grundstück ohnehin ständig gepflegt werden. Schließlich wären aufrecht wachsende Linden immer noch besser als die gänzlich untypischen Säuleneichen.</p>	<p><u>Zu Punkt 4 (Anregungen zu Seite 60 des Umweltberichts):</u> Die Standorte, für die die Stieleichen in Säulenform vorgesehen sind, sind für die Pflanzung von Sträuchern wie Crataegus monogyna oder Prunus padus nach Prüfung durch ein Fachbüro ungeeignet. Gegenüber den hohen Silos und den umliegenden, gleichhohen Strauchpflanzungen ist die Lichtverfügbarkeit gering. Gleichzeitig tragen sie aufgrund ihrer geringen Höhe nicht zur landschaftlichen Einbindung der Gebäude bei. Durch die bereits vorgesehenen Strauchpflanzungen (siehe Grünordnerische Festsetzungen gem. § 9(1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB, insb. Teilfläche B) sind bereits ein entsprechendes Nahrungsangebot und Brutmöglichkeiten gegeben. Als weiterer Blühaspekt ist ergänzend die Pflanzung von Weiden vorgesehen. Anders als die Pfahlwurzel-bildende Stieleiche, sind Linden typische Herzwurzler, die kräftige Wurzeln senkrecht wie auch horizontal ausbilden. Linden bilden darüber hinaus ausladende, rundliche oder herzförmige Kronen aus (Tilia cordata bis 8 m breit; Tilia platyphyllos bis 6 m breit). Insgesamt kommen Linden nicht als Alternative für die Säuleneichen an den vorgesehenen Standorten im Umfeld von Umfahrten und zu schützenden Fundamenten in Frage.</p>	
30.	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstellen Gütersloh, Münster, Warendorf	Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen bringt als Träger öffentlicher Belange - Landwirtschaft - zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
31.	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung.</p> <p>Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem mittleren Pleistozän</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bereits zur Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“, 1. Änderung waren die in der Stellungnahme genannten Hinweise auf der Plankarte unter Hinweis Nr. E.6 sowie in der Begründung (s.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf wird diesbezüglich auf Ebene der

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>(Saale-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. 	<p>Kapitel 3.9) vermerkt. Entsprechende Hinweise wurden seitens der LWL - Archäologie für Westfalen bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB vorgebracht. Ein weiterer Handlungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung diesbezüglich nicht gesehen.</p>	<p>Bauleitplanung gemäß Stellungnahme der Verwaltung nicht gesehen.</p>
32	LWL - Bau- und Liegenschaftsbetrieb	-	-	-
33	LWL - Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen Städtebau und Landschaftskultur	-	-	-
34.	PLEdoc GmbH (Beauskunftung für Open Grid Europe, GasLINE (Solotrassen), Ferngas Netzgesellschaft (Netzgebiet Nordbayern), MEGAL, TENP, METG, NETG, Kokereigasnetz Ruhr), PLEdoc GmbH	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Handlungsbedarf wird diesbezüglich auf Ebene der Bauleitplanung nicht gesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>		
35	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Außenstelle Beckum	-	-	-
36	Regionalverkehr Münsterland GmbH, Außenstelle Lüdinghausen	-	-	-
37	RWE Transportnetz Strom GmbH	-	-	-
38	RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen	<p>Die rein wissenschaftlichen Aktivitäten der RWTH Aachen innerhalb des betroffenen Bereichs sind abgeschlossen.</p> <p>Die als Grundlage für unsere Arbeiten dienende bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen nebst den bei ihrer Gewinnung anfallenden Gasen zu wissenschaftlichen Zwecken für das Feld "CBM-RWTH" ist zum Mai 2020 erloschen.</p> <p>Bitte streichen Sie uns aus dem Verteiler der Stadt Ennigerloh.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg hatte bereits unter der lfd. Nr. 1 die Streichung der in der Begründung unter Gliederungspunkt „3.8 Bergbau“ enthaltenen Hinweise zu den beiden inzwischen erloschenen Erlaubnisfeldern „Nordrhein-Westfalen Nord“ und "CBM-RWTH" angeregt. Dieser Anregung soll gefolgt werden und die Hinweise auf die beiden Erlaubnisfelder sollen gestrichen werden. Die Begründung wurde zum Satzungsbeschluss diesbezüglich klarstellend angepasst.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die in der Begründung unter Gliederungspunkt 3.8 enthaltenen Hinweise auf die beiden Erlaubnisfelder „Nordrhein-Westfalen Nord“ und „CBM-RWTH“ sollen gestrichen werden.</p>
39	Stadt Ahlen, Stadtentwicklung und Bauen	-	-	-
40	Stadt Beckum – Brandschutzdienststelle	-	-	-
41.	Stadt Beckum, Bauamt - Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung	Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Am Bahnhof" - 1. Änderung werden keine Anregungen vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
42.	Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Ennigerloh	Aus abwassertechnischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
43	Stadt Ennigerloh, Erschließungsbeitragswesen	-	-	-
44	Stadt Ennigerloh, Fachbereich Ordnung & Soziales	-	-	-
45	Stadt Ennigerloh, Fachbereich Stadtentwicklung	-	-	-
46	Stadt Ennigerloh, Fachbereich Tiefbau und Technik	-	-	-
47.	Stadt Ennigerloh, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Ennigerloh	Aspekte aus dem Bereich Gleichstellung gemäß Artikel 3 GG sind aus meiner Sicht hier nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
48	Stadt Ennigerloh, Liegenschaften	-	-	-
49	Stadt Ennigerloh, Straßenplanung	-	-	-
50	Stadt Ennigerloh, Untere Denkmalbehörde	-	-	-
51.	Stadt Ennigerloh, Wirtschaftsförderung	Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB werden von mir keine Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
52	Stadt Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung	-	-	-
53	Stadt Sendenhorst, Planen, Bauen und Eigenbetriebe	-	-	-
54.	Stadt Warendorf, SG 61-Bauordnung und Stadtplanung	Seitens der Stadt Warendorf werden zur vorgelegten Planung der Stadt Ennigerloh im Rahmen der Offenlage gem. 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB Anregungen und Bedenken nicht vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
55.	Stadtwerke Ostmünsterland GmbH & Co. KG	Gegen die Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Die Versorgung des Baugebietes mit Strom, Erdgas erfolgt aus den vorhandenen Netzen der anschließenden Baugebiete. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme von 04.09.2020 zu diesem Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
56.	Vodafone NRW GmbH ehemals Unitymedia	Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 03.09.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
57	Wasser- und Bodenverband Sendenhorst-Ennigerloh, Geschäftsstelle: Gnegel GmbH	-	-	-
58.	Wasserversorgung Beckum GmbH	Grundsätzlich haben wir keine Bedenken dazu und verweisen auf die zum bestehenden Bebauungsplan abgegebenen Stellungnahmen. Das bestehende Leitungsnetz, der Verbrauch im Netz und die Angaben zum Löschwasser-Grundschutz haben sich nicht grundlegend geändert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
59	Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, Abteilung Infrastruktur	-	-	-
60.	Westnetz GmbH, Dokumentation – Gas	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
61	Westnetz GmbH, DRW-S-LK-TM Hochspannungsleitungen	-	-	-
62	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster	-	-	-

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
Ö1	Öffentlichkeit 1	<p>Nachfolgend übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Nachbarschaft der Raiffeisen Warendorf eG, wobei ich anmerken darf, dass die Ausführungen im Wesentlichen auf die Mithilfe der Herren [...] zurückzuführen sind.</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Die "Begründung mit Umweltbericht für die Beteiligungsschritte gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB", erstellt von der Stadt Ennigerloh, nimmt in Punkt 5.5 Stellung zu den verschiedenen Schallschutzgutachten. Durch die verschiedenen Erörterungen der Nachbarn mit der Raiffeisen Warendorf eG und den daraus abgeleiteten Verbesserungsmaßnahmen in der jüngeren Zeit wurde das Leben in Nachbarschaft zur Raiffeisen Warendorf eG nach vielen Jahren wieder erträglicher.</p> <p>Erschreckend eindeutig stellt das aktuelle Lärmschutzgutachten nun fest, dass trotz aller schon umgesetzter und mit einberechneter Verbesserungsmaßnahmen mit dem geplanten neuen Lärm an verschiedenen Wohnhäusern gerade grenzwertig die Lärmwerte eingehalten werden.</p> <p>Im Gutachten nicht berücksichtigt ist der Neubau von 2 Windanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gewerbegebiet der Raiffeisen Warendorf eG und der geplante Bahnausbau Sendenhorst -Neubeckum; hier muss vor Genehmigung ein entsprechender Nachtrag im Lärmschutzgutachten erfolgen.</p> <p>Leider findet der Ausbau der Produktionsanlagen auf einem die Lärmemissionen betreffenden nur notwendigstem Niveau statt und widerspricht damit dem Minimierungsgebot der TA Lärm. Auch der Erhaltungszustand der Altanlagen ist nicht auf dem Stand der Technik und trägt erheblich zur höheren Schallemission bei. Dabei ließen sich notwendige Investitionen sehr wohl aus den Einsparungen bei der Bepflanzung, gegenüber der im gültigen Bebauungsplan festgelegten Bepflanzung mit Hochstämmen, finanzieren. Das Resultat ist, dass trotz der angeführten Reduktionen an Immissionen an verschiedenen Wohnhäusern (z.B. "Am Bahnhof 2" 45 dB(A) und "Pölinger Heide 5a" 45 dB(A)) die Grenzwerte (45 dB(A)) mit Mühe und Not rechnerisch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zur Thematik Immissionsschutz</u></p> <p>Im Rahmen der Stellungnahme wird u. a. bemängelt, dass die Schallimmissionsprognosen, die der Beteiligung gemäß § 3(2) BauGB zugrunde lagen, aus Sicht des Einwenders in einigen Punkten nicht korrekt seien. Es werden u. a. die gewählten Annahmen im Rahmen dieser Schallprognosen von Seiten des Einwenders in Frage gestellt und Vorschläge/Forderungen für Schallschutzmaßnahmen getroffen.</p> <p>Um die Verträglichkeit des geplanten Vorhabens sicher beurteilen zu können, wurde das schalltechnische Gutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Bahnhof“, 1. Änderung erstellt. Unter anderem unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung seitens der Einwender vorgebrachten Anregungen wurde das schalltechnische Gutachten zur Offenlage aktualisiert.</p> <p>Nach Durchführung der Offenlage wurde das schalltechnische Gutachten durch das zuständige Fachbüro unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme noch einmal geprüft. Das Prüfergebnis wurde in der „schalltechnischen Stellungnahme zu den eingegangenen Einwendungen“ vom 11.11.2022 festgehalten, auf die an dieser Stelle verwiesen wird (siehe Normeduppencamp GmbH: Änderung des Bebauungsplanes „Am Bahnhof“, Schalltechnischen Stellungnahme zu den eingegangenen Einwendungen, Ahaus, 11.11.2022). Gemäß dieser fachgutachterlichen schalltechnischen Stellungnahme ist eine Änderung der schall-</p>	<p>Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt, diesen wird jedoch gemäß der Stellungnahme des Gutachters nicht gefolgt.</p>

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>grenzwertig eingehalten werden, wobei die Rechnung selbst ihre "Vertrauensgrenze" (+2,3 dB(A)) deutlich oberhalb der zugelassenen Werte sieht. Zudem wurden verschiedene Lärmquellen nicht berücksichtigt und die reale Betriebsführung der Raiffeisen Warendorf eG entspricht an diversen Stellen nicht der im Gutachten angegebenen Betriebsführung. Das Gutachten überschreitet also schon innerhalb der eigenen Toleranz die Grenzwerte.</p> <p>Um also Rechtssicherheit für beide Seiten, langwierige juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden und auch Luft für Toleranz in der Nachbarschaft zu erreichen sind folgende Maßnahmen unbedingt erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Klarstellende dauernde Untersagung des Betriebs aller Fördereinrichtungen im Freien von 22:00 - 6:00 Uhr (Klarstellung zum Lärmschutzgutachten S. 22) 2. Schallminderungsmaßnahmen an den Elevatoren (Tagbetrieb: bis 103,9 dB(A)) 3. Zusätzliche Schalldämpfer für Antrieb und Abluft Trocknung (Tag + Nachtbetrieb: 86 - 95,5 dB(A)) 4. Zubau neuer Redler für die geplanten Silos nur mit Einhausung und Kunststofflamellen (Tagbetrieb: 84 dB(A)) 5. Weitere Reduktion des nächtlichen Lärms durch LKW-Verkehr (Bahnübergang - Pölinger Heide) 6. Zwingend vorgeschriebenes Monitoring-Verfahren unter Beteiligung der Nachbarschaft zur Sicherung der vereinbarten Ziele (S16 "Begründung mit Umweltbericht ..." Stadt Ennigerloh) und zur Vermeidung zukünftiger rechtlicher Auseinandersetzungen. 7. Nachbarschaftliche Beteiligung an den konkreten Bauanträgen zur Sicherung des Minimierungsgebots der TA Lärm (Einräumung entsprechender Einsichtsrechte) 8. Genehmigung der Getreideannahme nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. <p>Begründung Leider ist es uns als Nachbarschaft nicht gelungen, bei der Raiffeisen Warendorf eG Verständnis für unsere Situation zu bekommen. Als Zeugnis möchten wir beispielhaft Ausschnitte aus dem Mitschrieb eines Lärmtagebuchs in der Anne-Frank-Str. benennen, wo folgende Verstöße gegen</p>	<p>technischen Untersuchung aufgrund der vorgebrachten Anregungen nicht erforderlich (Details siehe Anlage).</p> <p>Die schalltechnische Untersuchung (siehe Anlage) kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm unter Einhaltung der im Rahmen des Gutachtens aufgeführten Annahmen und Anforderungen eingehalten werden. Auf Basis der schalltechnischen Untersuchung werden daher Schallschutzmaßnahmen im Plangebiet zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse festgesetzt (siehe textliche Festsetzung Nr. 6.1).</p> <p>Die Stadt teilt die Einschätzung des Gutachters und hält diese für nachvollziehbar sowie sachgerecht. Zusätzlicher Handlungsbedarf wird im Ergebnis auf Ebene des Bebauungsplans nicht gesehen. Sollten hierzu ggf. doch Regelungen erforderlich werden können und sollen diese auf der nachgelagerten Baugenehmigungsebene anhand des konkreten Bauantrags erfolgen. Es gilt hier das planerische Zurückhaltungsgebot, dass eine Überregelung verhindern soll, nicht zuletzt weil ggf. mögliche Maßnahmen oft durch die Lösung im Detail bestimmt werden.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass nicht alle schalltechnischen Belange auf Ebene des Bebauungsplans verbindlich geregelt werden können. Auf Ebene des Bebauungsplans ist sicherzustellen, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse auch mit Umsetzung der Planung gewahrt werden können. Nicht alle schalltechnischen Vorgaben und Anforderungen können auf Ebene des Bebauungsplans geregelt werden, sondern sind z. T. sachgerecht anhand des jeweiligen konkreten Bauantrags auf der nachgelagerten Baugenehmigungsebene zu regeln. Gemäß Rechtsprechung ist eine Verlagerung der Lösung</p>	

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>die TA Lärm verzeichnet wurden (Werte mit kalibriertem Messinstrument erfasst):</p> <ul style="list-style-type: none"> - 27.09.2021 (Montag) 5:45 Uhr 41,6 dB(A) erlaubt 40 dB(A) - 28.09.2021 (Dienstag) 5:40 Uhr 42,2 dB(A) erlaubt 40 dB(A) - 24.10.2021 (Sonntag) 0:05 Uhr 44,2 dB(A) erlaubt 40 dB(A) Typisch Maisernte - 25.10.2021 (Montag) 5:40 Uhr 48,5 dB(A) erlaubt 40 dB(A) - 28.10.2021 (Donnerstag) 5:41 Uhr 52,3 dB(A) erlaubt 40 dB(A) - 02.11.2021 (Dienstag) 5:45 Uhr 51,3 dB(A) erlaubt 40 dB(A) - 04.11.2021 (Donnerstag) 5:45 Uhr 49,5 dB(A) erlaubt 40 dB(A) <p>Weder die Betriebsführung noch die technische Ausstattung der Raiffeisen Warendorf eG ist geeignet, die geplante Erweiterung in friedlicher Nachbarschaft durchzuführen, wenn jetzt schon in vielen Nächten gegen die TA Lärm verstoßen wird. Die Nachbarschaft ist zukünftig nicht mehr gewillt, die ständigen Verstöße gegen die TA Lärm unwidersprochen hinzunehmen.</p> <p>Bei der technischen Ausstattung sei hier nur auf 2 in den verschiedenen Immissionsgutachten dokumentierten Mängel hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Immissionsgutachten vom 04.11.2013 wurde das Mischfutterwerk im Inneren an verschiedenen Stellen gemessen (Seite 23 Tabelle 8) mit dem höchsten Emissionswert am "Boden 4" von 84 dB(A). Im Immissionsgutachten vom 11.10.2021 (Seite 25 Tabelle 7) wird an gleicher Stelle ein Wert von 87,6 dB(A) gemessen. Insgesamt wird sogar ein Wert von 88,9 dB(A) gegenüber 84 dB(A) aus 2013 festgestellt. Grund für diese deutlich erhöhte Lärmbelastung ist typischer Weise erhöhter Verschleiß, dem durch die Instandhaltungsmaßnahmen der Raiffeisen Warendorf eG nicht in geeigneter Weise entgegengewirkt wird. Durch die nun angestrebte Erweiterung wird das Mischfutterwerk mit deutlich längeren täglichen Laufzeiten betrieben und die 	<p>von durch die Bauleitplanung ausgelösten Konflikten in ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren grundsätzlich zulässig, wenn dort eine Lösung möglich und sichergestellt ist (siehe hierzu beispielsweise Urteil des OVG NRW vom 01.09.2015, AZ 10 D 44/13.NE). Ebenso kann die Einhaltung von schalltechnischen Auflagen, die sich ggf. aus einer Baugenehmigung ergeben, nicht auf Ebene des Bebauungsplans geregelt werden. Die Zuständigkeit liegt diesbezüglich bei der zuständigen Genehmigungs-/Bauaufsichtsbehörde.</p> <p>Zusammenfassend wird vorgebrachten Anregungen und Bedenken bezüglich des Immissionsschutzes nicht gefolgt.</p>	

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Lärmbelästigung durch unzureichende Instandhaltung wird zunehmen.</p> <p>2. Im Immissionsgutachten vom 04.11.2013 werden auf Seite 31 Tabelle 12 die Schalleistungspegel von Trogkettenförderer mit 70 dB(A) pro Meter Kettenlänge und die Elevatoren mit 67 dB(A) pro Meter angegeben. Diese Werte wurden lt. Gutachten "gemäß herstellereangaben typischer Werte für vergleichbare Anlagen" erhoben. Im Gutachten vom 11.10.2021 werden auf Seite 26 nun Werte für den Trogkettenförderer von 84 dB(A) pro Meter Kettenlänge und für die Elevatoren 92,6 dB(A) bei einer Flächenangabe von 12,6 m² (immer noch wesentlich über den 67 dB(A) aus 2013). Also auch hier sieht man, dass bei den Erweiterungen der vergangenen Jahre weder der Stand der Technik verbaut wurde noch dass die Wartung auch nur annähernd den Verschleiß aufhält. Im Ergebnis führt das dazu, dass in den Lärmberechnungen in 2013 für die Trogkettenförderer und Elevatoren Werte zwischen 81,5 dB(A) und 86,5 dB(A) (Anhang Seite 7) angenommen werden konnten, im Gutachten von 2021 hier aber Werte von 92,3 dB(A) bis 101,6 dB(A) angesetzt werden müssen. Das ist für das Lärmempfinden ein Vielfaches gegenüber den 2013 prognostizierten Werten.</p> <p>Im Lärmschutzgutachten vom 11.10.2021 wird auf Seite 5 in der Zusammenfassung unter Teilstrich 2 von keiner relevanten Vorbelastung durch weitere Anlagen, für die die TA Lärm gilt, ausgegangen.</p> <p>Das mag zum Zeitpunkt der "Inaugenscheinnahme" am 26.08.2021 richtig gewesen sein. In der Zwischenzeit wurde mit dem Bau von 2 großen Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe (ca. 500m) zu den Immissionspunkten IP05 und IP06 begonnen. Besonders kritisch ist das daher, da für den IP05 nach Durchführung aller bisher geplanter Schallminderungsmaßnahmen in der Nacht schon jetzt lt. Gutachten ein grenzwertiger Schallpegel von 45 dB(A) erreicht wird und mit den Emissionen der Windkraftanlagen eine Überschreitung zu erwarten ist. Das Gutachten ist an der Stelle unbedingt zu korrigieren.</p>		

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Weiterhin ist aus unserer Sicht schon jetzt der zusätzliche Lärm, der durch die Reaktivierung der Bahnstrecke Neu- beckum - Sendenhorst entstehen wird, als Vorbelastung zu berücksichtigen. Der Ausbau der WLE-Strecke Münster - Sendenhorst wird 2025 abgeschlossen sein. Als nächste Stufe des Ausbaus ist die Strecke Sendenhorst - Neu- beckum im Verkehrswegeplan festgeschrieben. Geplant sind Zugverbindungen im 30 Minutentakt, d.h. es ist von einer Lärmbelastung von 4 Zügen pro Stunde auszugehen. Da die ersten Züge bereits vor 6:00 Uhr geplant sind, müs- sen diese in der Betrachtung der lautesten Nachtstunde mit einbezogen werden, zumal die derzeit schon auf der Grenze belasteten Wohnhäuser IP01, IP02 und IP05 zum Teil nur wenige Meter von der Bahnstrecke entfernt liegen.</p> <p>Nach dem aktuellen Lärmschutzgutachten sind in der Nacht an verschiedenen Wohnhäusern die Grenzwerte rechnerisch erreicht, die nach TA Lärm noch zulässig sind. Wie bereits vorher ausgeführt, ist weder die Betriebsführung noch die technische Ausstattung auf einen Betrieb hart an der zulässigen Grenze geeignet. Zudem kommen noch die rechnerischen Unsicherheiten im Gutachten selbst. Während man im Gutachten von 2013 von einer Prognosesicher- heit von +1 dB(A) bis -3 dB(A) (Seite 45) ausgegangen ist, geht man im aktuellen Gutachten 2021 von einer Ver- trauensbereichsgrenze +/-2,3 dB(A) aus (Seite 44). D.h. man kann also auch bei dem nächtlichen Wert für IP05 ver- trauensvoll von einem Wert von 47,3 dB(A) ausgehen, was dann deutlich oberhalb des zugelassenen Wertes liegt.</p> <p>Als sehr störend wird in der Nachbarschaft schon jetzt die Bedienung des Teleskopladern empfunden. Der Teleskop- lader hat an einem langen, hydraulisch betriebenen, Ar- beitsmast eine Schaufel. Durch diesen langen Hebel schlägt die Schaufel beim Absenken auf den Boden, bei un- achtsamer Bedienung, sehr laut auf. Dieses tonartige Ge- räusch ist in der Nachbarschaft weithin zu hören. Geht man zukünftig von weiteren 19.530 t (Seite 18) "Schüttgut" aus, dass in der östlichen Lagerhalle angenommen wird, und dann zum Teil mit dem Radlader und zum Teil mit dem Te- leskoplader zur Schüttgasse (Seite 18 oben) transportiert wird, so ist mit mehreren hundert "Schlägen" vom Teleskop-</p>		

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>lader täglich auszugehen. Trotz mehrere Bitten der Nachbarschaft wurde bisher weder eine technische Lösung (z.B. Dämmelemente an der Schaufel) noch eine organisatorische Lösung (z.B. Schulung Personal, Betriebsanweisung) erkennbar für die Nachbarschaft umgesetzt. Das wird bei der angestrebten Erweiterung zu einem eklatanten Problem werden, das nicht durch das Lärmschutzgutachten erfasst ist.</p> <p>Ein Fehler im Lärmschutzgutachten ist die Nichtberücksichtigung der Fördereinrichtungen des Mischfutterwerks (Lärmquelle 8 mit 89,6 dB(A) und 9 mit 105,1 dB(A)) in der Nacht. Auf Seite 21 des Lärmschutzgutachten wird in der Betriebsbeschreibung bei den stationären Quellen angegeben, dass der Betrieb durchgehend von 4:00 - 22:00 Uhr mit den zugehörigen Fördereinrichtungen betrieben werden soll. Bei den Berechnungen zur Lärmbestimmung z.B. am IP07 (Anhang Seite 13/14) tragen bei Tag alleine diese beiden Lärmquellen an diesem Immissionsort mit 30,8 dB(A) und 44 dB(A) bei. In der Nacht sind diese beiden Quellen nicht berücksichtigt und führen damit zu einer Überschreitung der erlaubten Grenzwerte. Daher muss entweder das Gutachten korrigiert und zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen vorsehen werden oder den Betrieb aller Fördereinrichtungen, auch am Mischfutterwerk, nachts untersagt werden.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Kreise Warendorf mit Stand 30.11.2021 wird auf folgendes hingewiesen: „Da keine geschlossenen Annahmegebäude errichtet wurden, handelt es sich hier um eine offene oder unvollständig geschlossene Anlage zur Erfassung von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten. Diese unterliegt, soweit 400 t oder mehr pro Tag bewegt werden können und 25 000 t oder mehr pro Jahr umgeschlagen werden können, der Genehmigungspflicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.“</p> <p>Im aktuellen Lärmschutzgutachten auf Seite 18 wird die Anlieferung von Getreide mit einer Menge von 32.000 t jährlich beziffert. Daher ist aus diesem Grunde schon eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz notwendig. Hinzu kommen noch die Mengen an Soja/Zuckerrüben-</p>		

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>schnitzel etc.: lt. Betriebsbeschreibung der Raiffeisen Warendorf eG werden diese 19.530 t jährlich zunächst in der Lagerhalle angenommen und anschließend über die Getreideannahme dem Mischfutterwerk / der Absackung zugeführt. Diese Mengen müssen entsprechend im Genehmigungsverfahren mit betrachtet werden. Da die Tore der von der Raiffeisen Warendorf eG bezeichneten "geschlossenen" Schüttgasse aber immer offenstehen, ist hier de facto von einer "unvollständig geschlossenen Anlage" auszugehen. Daher ist für die Getreideannahme eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, wie vom Kreis Warendorf gefordert, notwendig.</p> <p>Entgegen der Darstellung der geringeren Menge beim Durchsatz im Mischfutterwerk und der damit verbundenen angeblichen Lärminderung ist zu beachten, dass es sich hier um eine alte und schlecht gewartete Produktionsanlage handelt, die in ihren Lärmemissionen in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. Außerdem haben neue Anlagen in ihrem Ausbaustandart deutlich verbesserte Schallschutzelemente (Wände, Decken, Tore, Förderer etc.). Dem kann man nur durch planmäßige Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen begegnen. Zur Sicherstellung der Wirksamkeit der Instandhaltungen und Ersatzinvestitionen, sowie zur Vermeidung sich weiterer erhöhender Lärmemissionen, muss eine regelmäßige Überwachung der Emissionen im Monitoringverfahren mit aufgenommen werden.</p> <p>In der Beantragung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Am Bahnhof" wird dem Leser vermittelt als handle es sich hier um eine Verbesserung der Lärmsituation in der Umgebung der Raiffeisen Warendorf eG. Das ist aus 2 Gründen sachlich falsch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Betriebsbeschreibung im Lärmschutzgutachten von 2013 wird auf Seite 19 von einer Gesamtmenge der Anlieferungen (Getreide, Soja/Zuschlagstoffen, Mais und Dünger) von insgesamt von 44.000 t jährlich ausgegangen. Im Gutachten 2021 wird auf Seite 18 nun von insgesamt 61.213 t jährlich (Getreide, Soja/Zuschlagstoffe, Dünger, Rindenmulch, Säure, Pflanzenöl, Pflanzenschutzmittel und Diesel) ausgegangen. Die führt in der Konsequenz 		

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>auch natürlich zu erhöhtem Verkehrsaufkommen. Während man in 2013 mit prognostizierten LKW Bewegungen von 5.229 jährlich aufgegangen ist geht man im Gutachten 2021 von 6.190 LKW jährlich und weiteren 4.528 PKW jährliche Bewegungen für Tanken und Pflanzenschutzmittel aus.</p> <p>2. Trotz der von der Raiffeisen Warendorf eG ins Feld geführten Verbesserungsmaßnahmen verschlechtert sich die Situation der Anwohner im Vergleich zur Prognose erheblich: im Gutachten 2013 (Anhang Seite 17) wird z.B. für den IP07 ein Wert von 40 dB(A) errechnet und nun im Gutachten von 2021 (Seite 38) ein Wert von 50 dB(A). Das ist eine Verdopplung des Lärms.</p> <p>Sichtschutzbepflanzung Die in der Offenlegung dargestellte Planung eines Pflanzstreifens als Abgrenzung zum Landschaftsraum an der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze bleibt deutlich hinter den Vorgaben zum geplanten Pflanzstreifen im ursprünglichen Bebauungsplan zurück. Dies ist insbesondere durch die Abweichung vom genehmigten Bebauungsplan bei dessen Umsetzung bedingt (z. B. Anlage eines grenznahen Regen- und Löschwasserbeckens und zu geringe Abstände für die Realisierung der angeordneten Bepflanzungen für die neuen Lagergebäude an der Ostseite).</p> <p>Die nunmehr detailliert vorgenommene Planung der Neupflanzung geht ausdrücklich davon aus, dass die Abstände zur Grenze von grundsätzlich 6 m nach Nachbarrechtsgesetz nicht durch privatrechtliche Vereinbarungen mit den Grundstücksnachbarn unterschritten werden können. Daher sind die nach ursprünglicher Planung vorgegebenen 203 Hochstämme (10 % der Pflanzen auf 2.030 m² Pflanzfläche, 1 Stück/m²) auf 20 Hochstämme reduziert worden. Auch reduziert sich die Länge der mit Hochstämmen bepflanzten Grundstücksgrenze auf unter 50 %.</p> <p>Dies stellt aus Sicht der Nachbarschaft eine deutliche Verschlechterung des Sichtschutzes gegenüber dem genehmigten Bebauungsplan dar, die für die Raiffeisen Warendorf eG mit erheblichen Kostenreduzierungen verbunden ist.</p>	<p><u>Zur Thematik Sichtschutzbepflanzung</u> Nach fachgutachterlicher Prüfung zeigt sich in der Summe, dass Bestands- und Planungssituation annähernd vergleichbar sein werden. Der festgesetzten Gesamtfläche von Anpflanzungen wird entsprochen (festgesetzt nach vB-Plan: 2.030 m²; geplante Anpflanzung: rund 2.460 m²). Es wird im Vergleich zur Bestandssituation eine größere Flächenbepflanzung ermöglicht. Es ist eine geschlossene Anpflanzung der gesamten Teilfläche B festgesetzt sowie weitere Strauch- und Baumpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung der Gebäude, wodurch sich insgesamt keine bedeutende Verschlechterung des Sichtschutzes ergibt. Die Mindestanforderungen an die Qualität des Pflanzguts wurden im Vergleich zu der derzeit geltenden textlichen Festsetzung erhöht. Abgänge sind in der darauffolgenden Pflanzperiode mindestens gleichwertig zu ersetzen. Dies ermöglicht eine zeitnahe Eingrünung der Flächen. Im Hinblick auf die angesprochene Belastung durch die Lichtemissionen kann und soll die</p>	

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Durch diese Einsparungen ließen sich ca. 20 weitere Hochstämme (durchgängige Grenzbepflanzung mit Hochstämmen) und die damit verbundene Entschädigung für privatrechtliche Vereinbarung mit den angrenzenden Landwirten sicher finanzieren.</p> <p>Im Hinblick auf die angesprochene Belastung durch die Lichtemission sollte die Bepflanzung des Grünstreifens in Strauchwerk mit Dauergrün erfolgen. Unabhängig davon, sollte im Zuge des Verfahrens zur 1. Änderung eine möglichst baldige Herstellung der Randbepflanzung festgeschrieben und in der Umsetzung behördlich kontrolliert werden, damit nicht nochmals 10 Jahre für den Anwuchs einer Sichtbepflanzung verloren gehen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte Bezüglich des Einflusses der Gewässer auf das Planungsgebiet ist darauf hinzuweisen, dass die Nordgrenze des Plangebietes an ein Überschwemmungsgebiet der Angel angrenzt, das auch durch Starkregenereignisse deutlich beeinflusst wird (Einstau in etwa bis zur planerischen Geländehöhe möglich; siehe Klimaschutzteilkonzept der Stadt Ennigerloh). Vorliegende Fotos zeigen, dass auch in der Vergangenheit die Überstausituation bis an die schon vorhandenen Getreidespeicher reichte.</p>	<p>abschließende Artenauswahl und anteilmäßige Zusammensetzung im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung erfolgen.</p> <p>Die im Zuge der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Bahnhof“ vorgesehenen, grünordnerischen Festsetzungen gemäß § 9(1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB gehen mit entsprechenden Bindungen zur Pflanzung, zur fachgerechten Pflege und zum dauerhaften Erhalt der Pflanzungen einher. Weitergehende Regelungen zur Sicherung der Umsetzung der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Pflanzvorgaben sind nicht erforderlich, da diese verbindlichen Vorgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit entsprechenden Bindungen einhergehen.</p> <p>Zusammenfassend werden die Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen und gewürdigt, diesen wird jedoch nicht gefolgt.</p> <p><u>Zur Thematik „Wasserwirtschaftliche Gesichtspunkte“</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird klarstellend darauf hingewiesen, dass das angesprochene Überschwemmungsgebiet „Angel“ südlich der Angel verläuft und, u. a. durch landwirtschaftliche Flächen vom Plangebiet getrennt, in ca. 40 m Entfernung nördlich des Plangebiets beginnt. Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebiets ist aufgrund der Planungsziele und Planinhalte nicht zu erwarten. Die Begründung wird diesbezüglich klarstellend, redaktionell ergänzt. Ein weiterer Abwägungsbedarf wird auf Ebene der Bauleitplanung diesbezüglich nicht gesehen.</p>	

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“			Stand: 20.12.2022	
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
		<p>Verkehrliche Erschließung Bei der westlichen Zufahrt ist durch eine behördlich vorgenommene Beschilderung (z. B. Parkverbot) sicher zu stellen, dass in der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) durch parkende, auf die Toröffnung wartende LKW (mit teilweise laufendem Motor für Heizung und Kühlung) keine zusätzliche Lärmbelastung für die unmittelbar angrenzende Nachbarschaft entsteht. Auch führen fehlende Sanitäreinrichtungen zu erheblichen Belastungen in der Nachbarschaft. Die östliche Zufahrtstraße "Am Bahnhof" mündet mit einer engen Zufahrt auf die Straße "Pöling" ein, die wegen der unmittelbaren Angrenzung an den Gleiskörper der WLE keine verkehrsgerechte Auffahrt für größere LKW ermöglicht. Dies erfordert Rangierbewegungen, die zu erhöhten Lärmbelastungen führen.</p> <p>Abschließend dürfen wir festhalten, dass vorstehende Ausführungen rein sachlichen Charakter haben und keineswegs beabsichtigt ist, persönliche Animositäten der Raiffeisen Warendorf eG gegenüber auszudrücken. Nach wir vor ist uns an einem gedeihlichen Nebeneinander gelegen und es soll keinesfalls verkannt werden, dass sich die Raiffeisen Warendorf eG insbesondere in letzter Zeit sehr darum bemüht hat, unseren berechtigten Belangen entgegenzukommen.</p>	<p><u>Zur Thematik „Verkehrliche Erschließung, hier: Parken von LKW vor dem westlichen Tor“</u> Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und gewürdigt. Der Einwander kritisiert u. a., dass nachts an-fahrende LKW vor der westlichen Toreinfahrt des Betriebs parken und Emissionen verursachen würden. Daher solle aus Sicht des Einwenders hier das Parken durch Beschilderung untersagt werden. Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die angesprochene Thematik nicht durch die Planung verursacht wird. Weiterhin befindet sich der angesprochene Bereich außerhalb des Plangebiets, so dass hierzu auf Ebene dieses Bebauungsplans keine Regelungen getroffen werden können. Entsprechende ordnungs-/verkehrstechnische Maßnahmen sind daher unabhängig vom vorliegenden Planverfahren zu bewerten. Sollte es ggf. zu unzulässigen Beeinträchtigungen durch hier parkende LKWs kommen, sind geeignete Maßnahmen zur Lärminderung durch die zuständigen Behörden zu treffen (Ordnungsamt, Polizei etc.). Handlungsbedarf im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens besteht somit nicht.</p> <p><u>Zur Thematik „Verkehrliche Erschließung, hier: östliche Verkehrsanbindung“</u> Es ist zunächst festzuhalten, dass sich die Ausführungen des Einwenders auf einen Bereich beziehen, der außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets liegt und somit nur ein indirekter Bezug zur Planung gegeben ist. Regelungen zum Verkehr oder zur Verkehrssicherheit von Straßen außerhalb des Plangebiets sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans und können nicht auf Ebene dieses Bebauungsplans geregelt werden. Entsprechende verkehrstechnische Maßnahmen sind</p>	

Abwägungstabelle für 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Am Bahnhof“				Stand: 20.12.2022
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB				
Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
			<p>daher unabhängig vom vorliegenden Planverfahren zu bewerten.</p> <p>Weiterhin ist festzuhalten, dass die ausgeführten Belange nicht durch die Planung bzw. die geplante Erweiterung der baulichen Anlagen auf dem Betriebsgelände hervorgerufen werden. Weitergehende Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans sind daher diesbezüglich nicht erforderlich.</p> <p>Auf die Ausführungen zu Thematik Immissionsschutz wird an dieser Stelle verwiesen.</p> <p>Zusammenfassend werden die Anregungen und Bedenken zur Kenntnis genommen und gewürdigt, diesen wird jedoch nicht gefolgt.</p>	